

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1187/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 11**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 19.11.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Radfahrer stürzt in Wasserbecken – tot!“. Der Beitrag informiert über einen tödlich verunglückten Radfahrer. Der Mann war laut Artikel nach ersten Erkenntnissen der Polizei vom Gehweg abgekommen, in ein Wasserbecken gestürzt und dort mit dem Kopf auf eine Betonbarriere aufgeschlagen. Beigestellt ist dem Artikel ein Foto des Unfallortes, auf dem im Hintergrund die Leiche des Unfallopfers zu sehen ist.

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Foto eine Verletzung der Menschenwürde und eine unangemessen sensationelle Darstellung.

III. Die Rechtsabteilung sieht weder eine herabwürdigende noch eine unangemessen sensationelle Berichterstattung. Das veröffentlichte Foto zeige den Unfallort in einer Totalen. Der Körper des Verstorbenen liege weit hinten am Rand des Bildes. Das Opfer sei weder identifizierbar noch in einer Weise dargestellt, die eine Herabwürdigung erkennen ließe. Es sei nicht einmal der Umriss einer menschlichen Gestalt für den Betrachter klar erkennbar, geschweige denn individuelle Züge der verunglückten Person. Die Darstellung diene erkennbar der Dokumentation des Unfallgeschehens und nicht der Personalisierung oder Bloßstellung des Opfers.

Weder werde das Leid eines Menschen unangemessen sensationell dargestellt, noch das Opfer zum Objekt der Berichterstattung degradiert. Der Artikel sei sachlich, nüchtern und auf die wesentlichen Informationen beschränkt. Es würden auch keine Details über Verletzungen oder den Zustand des Verstorbenen ausgeschmückt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung der Ziffer 11 des Pressekodex. Das der Berichterstattung beigelegte Foto, auf dem die Leiche des Opfers zu erkennen ist, ist geeignet, die Hinterbliebenen des getöteten Mannes zu belasten. Durch die Veröffentlichung des Bildes werden sie erneut mit dem Tod ihres Angehörigen konfrontiert, was unter pressethischen Gesichtspunkten nicht akzeptabel ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 11 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Richtlinie 11.3 – Unglücksfälle und Katastrophen

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>